

TAGUNGSBAND



JAHRESTAGUNG 2018 **BAURECHT UND BAUSTANDARDS**



Die vorliegende Publikation ist der Tagungsband zur Jahrestagung 2018 für Baurecht und Baustandards, die am 28. November 2018 im Meeting Center von Austrian Standards stattgefunden hat. Die Veranstaltung war eine Kooperation von Austrian Standards mit der Geschäftsstelle Bau der Wirtschaftskammer Österreich. Sie wurde unterstützt vom Hauptmediapartner a3BAU und dem Medienpartner Österreichische Bauzeitung.



Idee, Design, Text
und Redaktion:
Herbert Hirner, h2p_ Büro
für Kommunikation
www.h2p.at

IMPRESSUM

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Fotos: © Austrian Standards/Peter Tuma, 2018, andere Bildrechte bei Bildern angeführt.

Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Austrian Standards plus GmbH gestattet.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Herausgebers, des Autors, des Bearbeiters oder des Verlages ist ausgeschlossen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in vorliegendem Werk die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

© Austrian Standards plus GmbH, Wien 2018
Die Austrian Standards plus GmbH ist ein Unternehmen von Austrian Standards International.
Austrian Standards Plus GmbH
1020 Wien, Heinestraße 38
T +43 1 213 00-300

„Klare, einfache Bauregeln lassen sich nur gemeinsam realisieren“



UNIV.PROF. DR. WALTER BARFUSS

Die erste Jahrestagung für Baurecht und Baustandards war ein weiterer Schritt auf dem vor mittlerweile drei Jahren mit dem „Dialogforum Bau Österreich – gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ eingeschlagenen Weg. Ich freue mich, dass so viele die Tagung besucht haben und sich an diesem Prozess beteiligen. Mehr als 450 Expertinnen und Experten haben bisher an den Online-Konsultationen und Workshops teilgenommen, haben sich im Lenkungsausschuss engagiert oder sind bei der Konferenz im Mai 2017 dabei gewesen. Ihnen danke ich bei dieser Gelegenheit sehr herzlich für das Engagement.

Denn entscheidend für den Erfolg des Dialogforums ist die Zusammenarbeit, die Beteiligung von möglichst vielen Betroffenen und Interessierten. Wenn man sich die komplexen Rahmenbedingungen des Themas vor Augen führt, wird klar, dass diese Aufgabe nur gemeinsam bewältigt werden kann. Die Tagung für Baurecht und Baustandards ist ein Meilenstein in diesem Diskussionsprozess und bietet eine Plattform

für Information und Austausch. Eine derartige jährliche Veranstaltung ist nötig, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Bauen und andere Bauregeln aus einer ganzheitlichen Sicht zu diskutieren, zu bewerten und, soweit nötig oder sinnvoll, entsprechend zu steuern. Im vorliegenden Tagungsband haben wir die Diskussionsbeiträge der ersten Veranstaltung für Sie zusammengefasst.

Das „Dialogforum Bau Österreich – gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ macht natürlich noch mehr: Es informiert, es organisiert weitere Veranstaltungen, arbeitet Lösungen aus und treibt die Diskussion zu Vorschlägen für Deregulierungsmaßnahmen und Reformen voran. Ich lade Sie ein, sich auch an diesen Aktivitäten zu beteiligen. Insbesondere bitte ich Sie, sich in die Online-Diskussionen auf der Website des Forums unter www.dialogforumbau.at einzubringen. Ich verspreche Ihnen: Wir sorgen dafür, dass Ihre Sicht der Dinge dazu genutzt wird, Verbesserungen zu gestalten, die der Praxis helfen.

Walter Barfuß

Präsident, Austrian Standards International
Mitinitiator Dialogforum Bau Österreich

DIALOGFORUM BAU ÖSTERREICH

Das DIALOGFORUM BAU ÖSTERREICH wurde Anfang 2016 ins Leben gerufen, um Bauregeln (ÖNORMEN, Gesetze, Richtlinien, Verordnungen etc.) zu vereinfachen. In einer ersten Phase wurde in offener Diskussion die Problematik analysiert, seit Mai 2017 wird in 5 Handlungsfeldern an der Vereinfachung von Baunormen und baurelevanten gesetzlichen Regelungen gearbeitet.

Lösungsansätze für klare und einfache Bauregeln unter:

www.dialogforumbau.at

„Politik ist gefordert, zu handeln“

Bauen in Österreich braucht einen einfacheren und zugleich rechtssicheren Rahmen. Bei der ersten Jahrestagung für Baurecht und Baustandards diskutierten 140 Experten, wie sich dieser realisieren lässt.

Weitgehende Einigkeit herrschte unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der ersten Jahrestagung für Baurecht und Baustandards: Bauen in Österreich braucht einen einfacheren und zugleich rechtssicheren Rahmen. Rund 140 Personen – Bauherren, Architekten, Baumeister, Ziviltechniker, Wissenschaftler, Juristen sowie Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden – waren am 28. November auf Einladung der Bundesinigung Bau der WKO und von Austrian Standards ins Austrian Standards Meeting Center in Wien gekommen. Die Veranstaltung

war einer der Höhepunkte im – seit 2016 laufenden – Prozess der gemeinsamen Initiative „Dialogforum Bau Österreich – gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“. Praktiker, Wissenschaftler, Rechtsexperten und Interessensvertreter referierten aus unterschiedlichen Blickwinkeln Problemstellungen und Lösungsansätze.

WKÖ-Generalsekretär Kopf:
Effizienz braucht Vereinfachung

Mittels Video-Grußbotschaften unterstützten auch Vertreter politischer Fraktio-



nen das Anliegen. WKÖ-Generalsekretär Abg.z.NR **Karlheinz Kopf** (ÖVP) erklärte: „Deregulierung und Vereinfachung sind heute wesentliche Voraussetzungen für Effizienz in der Wirtschaft, aber auch im öffentlichen Bereich. Praxisgerechte Standards und Normen stellen sicher, dass unser modernes Leben nach einheitlichen Vorgaben funktioniert.“ Die Wiener Wohnbaustadträtin **Kathrin Gaál** (SPÖ) ergänzte: „Unser gemeinsames Ziel ist es, das Zusammenspiel von Bauregeln so effizient wie möglich zu gestalten.“ Und Ober- »

Deregulierung und Vereinfachung sind heute wesentliche Voraussetzungen für Effizienz in der Wirtschaft, aber auch im öffentlichen Bereich.



© PARLAMENTSDIREKTION / PHOTO SIMONIS

Praxisgerechte Standards und Normen stellen schlussendlich sicher, dass unser modernes Leben nach einheitlichen Vorgaben funktioniert, dass es einen gut funktionierenden Außenhandel sowie auch eine reibungslose Zusammenarbeit in der Wirtschaft und zwischen den Betrieben geben kann.

Die Prämisse „nur so viel Normung wie nötig und volkswirtschaftlich sinnvoll“ ist ein wesentlicher Grundpfeiler für eine weitere gute Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Normung. Daran hat auch das erfolgreiche Deregulierungsprojekt „Dialogforum Bau Österreich“ angeknüpft, das unter Einbindung aller Stakeholder den gesamten Bereich der Baustandards kritisch durchleuchtet hat. Die dabei aufgezeigten Verbesserungspotenziale wurden in einigen Bereichen bereits umgesetzt. Andere Themenfelder wie Schnittstellen und Haftungsfragen werden in einem Folgeprojekt jetzt weiterverfolgt.

Von ihrem heutigen Zusammentreffen und den vielfältigen Diskussionen erwarte ich mir einen wichtigen Input, um den Rahmen zwischen Baurecht, Baunormen und Haftungsregelungen im Sinne des Wirtschaftsstandortes aktiv mitgestalten zu können. Und Ihre Expertise ist ein wesentlicher Bestandteil, wenn es um die Weiterentwicklung einer modernen und zeitgemäßen Normung geht, die vor allem den künftigen Herausforderungen Rechnung tragen soll. Diese soll im Dialog zwischen allen Beteiligten erfolgen und in diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen intensiven Austausch im Rahmen der heutigen Tagung! Ich wünsche dem Baustandort Österreich und damit uns allen, dass es Ihnen gelingt, ein gutes und zukunftsorientiertes Regelwerk weiter zu entwickeln. Dafür von mir alles Gute und viel Erfolg!

Abg.z.NR **Karlheinz Kopf**
WKÖ-Generalsekretär

FOTO: © PID / BOHMANN



Als Wohnbau-stadträtin ist es mir besonders wichtig, dass Bauen in Wien leistbar und sicher bleibt. Davon profitieren Sie als Unternehmer, aber auch die Wienerinnen

und Wiener. Unser gemeinsames Ziel ist es daher, das Zusammenspiel der Bauregeln so effizient als möglich zu gestalten. Dazu hat die Stadt Wien schon vor Jahren ein zentral gesteuertes Normenmanagement aufgesetzt. Die ersten Ergebnisse des Dialogforums Bau sind erfreulich. Konkrete Ideen wurden auch bereits umgesetzt. Wesentlich bei den Verbesserungsvorschlägen ist mir, dass auch in Zukunft die soziale, die ökonomische und die ökologische Nachhaltigkeit gegeben ist. Ich freue mich daher auf viele neue Ideen, auf viele neue Lösungsansätze und wünsche dieser Jahrestagung für Baurecht und Baustandards viel Erfolg!

Kathrin Gaál

Amtsführende Stadträtin der Stadt Wien für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen

österreichs Landeshauptmann- Stellvertreter **Manfred Haimbuchner** (FPÖ), der unter anderem auch für Baurecht zuständig ist, begrüßte die Initiative: „Jede Vorschrift und jede Norm soll auch am Prüfstand der Realitäten Bestand haben.“

450 Expertinnen und Experten beteiligt

Als Vertreter der Initiatoren eröffnete Austrian-Standards-Präsident Univ.Prof. DDR. **Walter Barfuß** die Tagung. Er unterstrich die Bedeutung des Themas und führte aus, dass der Wert der Bausubstanz in Österreich ein Vielfaches des Bruttoinlandprodukts beträgt. Das Vorhaben klarer und einfacher Bauregeln sei angesichts der



UNIV.PROF. DDR. WALTER BARFUSS

komplexen Rahmenbedingungen nur von allen Stakeholdern gemeinsam zu bewältigen, betonte Barfuß und bedankte sich bei den mehr als 450 Expertinnen und Experten, die sich bislang beteiligt haben. Besonderer Dank gelte Bundesinnungsmeister Senator h.c. KommR Ing. **Hans-Werner Frömmel**, der den Lenkungsausschuss des Dialogforum Bau Österreich in Phase 1 geleitet hat.

Andreas Kovar, Moderator des Dialogforum Bau Österreich, führte durch die erste Jahrestagung 2018 für Baurecht und Baustandards. Er leitete mit einem Aufriss der Problemstellung ein, stellte die bisherigen Ergebnisse vor und verwies auf den 2017 veröffentlichten Projektbericht, der bereits erste konkrete Lösungsansätze enthält. Kovar beschrieb, wie es dazu kommt, dass Normen, deren Anwendung per se freiwillig ist, defacto als verbindlich gelten und weshalb dieser Widerspruch von der Politik diskutiert werden muss.

Forderung nach eindeutigen, widerspruchsfreien und lesbaren Regeln

Der erste Themenkreis des Tages widmete sich den Anliegen der betroffenen Akteu-



ANDREAS KOVAR (OBEN), DIPL.-ING. ERICH KERN (LI.), DI. DR. RAINER PAWLICK

re. Dipl.-Ing. Dr. **Rainer Pawlick**, Innungsmeister der Landesinnung Bau Wien und Vorsitzender des „Ausschuss für Bauregeln“ beim Präsidialrat von Austrian Standards, beschrieb die Bedürfnisse und Probleme aus der Sicht der Ausführenden. „Ausführende Unternehmen sind mit zahlreichen Gesetzen, Vorschriften, Bauregeln und Normen konfrontiert. Diese in ihrer Summe im Baualltag zu bewältigen, ist eine große Herausforderung – vor allem im Hinblick auf leistbares Bauen und Wohnen“, erklärte Pawlick. Er forderte daher eindringlich, die Vorschriften und Regeln besser aufeinander abzustimmen, sie eindeutig und widerspruchsfrei zu formulieren und

Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. „Vorschriften müssen gut lesbar sein“, so Pawlick, denn „schließlich müssen sie ja auch von Handwerkern und Ausführenden verstanden werden“.

„Machbares vom Notwendigen unterscheiden“

Wie sich der Status quo aus Sicht der Planer darstellt, beschrieb Dipl.-Ing. **Erich Kern**. Er ist Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen und Präsident der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und das Burgenland und ging insbesondere auf die Problemstellungen bei Bestandsbauten ein. Der vielzitierte „Stand der Tech-



FOTO: © LAND OBERÖSTERREICH

Normen und Richtlinien sind ein wesentlicher Faktor im Baurecht.

Sie bilden die Basis für solide Arbeit und für die Einhaltung qualitativer Standards. Normen sollen verständlich sein, sie sollen sich auch nicht widersprechen. Ich begrüße die Initiative von Austrian Standards, denn jede Vorschrift und jede Norm soll auch am Prüfstand der Realitäten Bestand haben, sonst haben diese Normen keinen Sinn. Manche Normen sind vielleicht nicht mehr notwendig. Vieles verändert sich in unserer Zeit, deshalb ist es so wichtig, dass diese Initiative gesetzt wird. Ich wünsche der Jahrestagung von Austrian Standards viel Erfolg und einen guten, produktiven Verlauf.

Dr. **Manfred Haimbuchner**

Landeshauptmann-Stellvertreter Oberösterreich

»

nik“ sei hier problematisch, so Kern, denn es herrsche Unklarheit, welche Regeln bei einer Bestandssanierung einzuhalten sind. Er formulierte den Wunsch an den Gesetzgeber, klar zu differenzieren, welche Maßnahmen am neuesten Stand der Technik tatsächlich gesetzt werden müssen. Es gehe darum, so Kern, „das Machbare vom Notwendigen zu unterscheiden“.

Klare Struktur und richtiger Vertragstyp wichtig

Rechtsanwalt Dr. **Georg Karasek** betonte in seinem Vortrag über die Herausforde-



DR. GEORG KARASEK

rungen aus Bauherrensicht die Wichtigkeit eines professionellen Projektmanagements und einer klaren Strukturierung durch den Auftraggeber. Bedingt durch zunehmende Einzelvergaben stünden dem

Standards der Baudenkmalpflege

Mit den Standards der Baudenkmalpflege hat das Bundesdenkmalamt eine einheitliche Orientierungshilfe für Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer, Planende und Ausführende veröffentlicht. Das Handbuch steht auf der Website des Bundesdenkmaltes zum Download bereit: www.bda.gv.at



BILD: © BUNDESDENKMALAMT

Bauherren zahlreiche Auftragnehmer gegenüber. Würde die Planung gebündelt und würden Generalplaner und Generalunternehmer beauftragt, ließen sich viele Probleme vermeiden. Als weitere Problemstellungen beschrieb der Jurist die Wahl des richtigen Vertragstyps – Pauschale vs. Einzelleistung – und den großen Einfluss, den Sachverständige in Bauprozessen vor Gericht haben.

Objektspezifische Lösungen für Baudenkmale

Auf Ausnahmeregelungen für Denkmale in



MAG. ASTRID HUBER-REICHL

Baunormen ging Mag. **Astrid Huber-Reichl** vom Bundesdenkmalamt (BDA) ein. Zwar stünden nur 1,5 % aller Gebäude in Österreich unter Denkmalschutz, trotzdem sei es aber wichtig, dass ein Bewusstsein dafür entstehe, dass geschützte Objekte nicht mit Neubauten vergleichbar seien, sondern dass es objektspezifische Lösungen brauche und dass es sinnvoll sei, das BDA frühzeitig einzubinden, so Huber-Reichl.

Auf Initiative des Bundesdenkmalamts werden daher im zuständigen Komitee bei Austrian Standards Textbausteine entwickelt, die in alle relevanten Baunormen als nationales Vorwort einfließen sollen.

Dr. **Bernd Euler-Rolle** erläuterte schließlich die vom Bundesdenkmalamt zusammengestellten Standards der Baudenkmalpflege. Das mehr als 400 Seiten starke Kompendium ist eine Zusammenfassung denkmalpflegerischer Methodik. Die Gliederung folgt den sechs Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), Bausteine des Werks sind 62 Grundsätze, 496 Regeln, 435 Erläuterungen und 772 Verweise. Ein Ampelsystem zeigt, wie gut sich die jeweiligen Maßnahmen mit Bedeutung und Bestand eines Denkmals vereinbaren lassen.



DR. BERND EULER-ROLLE

Podiumsdiskussion: Irrationaler Umgang mit Risiken

Zum Abschluss des ersten Themenblocks debattierten die Referenten unter der Moderation von Andreas Kovar über mögliche Lösungsansätze. Zur Sprache kam dabei u. a., dass es Unklarheiten bei den Begriffen gibt, Betroffene von der Politik auch gehört werden müssen, und dass die Gesellschaft mit Risiken oft irrational umgeht. Weiters wurde der Einfluss unterschiedlicher Rechtsvorschriften (Bau- vs. Zivilrecht) diskutiert und erörtert, ob es sinnvoll und dem Gesetzgeber zumutbar sei, mehr als bisher in Gesetzen zu regeln. »



OIB-RICHTLINIEN

Die OIB-RICHTLINIEN werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik herausgegeben und dienen der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich. Alle neun Bundesländer haben die OIB-Richtlinien in ihren Bauordnungen für verbindlich erklärt.

Um die notwendige Flexibilität für innovative architektonische und technische Lösungen sicherzustellen, kann davon abgewichen werden, wenn ein gleichwertiges Schutzniveau wie bei Einhaltung der OIB-Richtlinien erreicht wird.

www.oib.or.at

Gesetzlicher „Stand der Technik“

Der Frage, was der „Stand der Technik“ eigentlich ist, und wie viel der Gesetzgeber regeln kann oder muss, ging Univ.Prof. Dr. **Barbara Leitl-Staudinger** vom Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der Johannes-Kepler-Universität Linz nach. Der Gesetzgeber habe verschiedene Möglichkeiten: Er könne die technischen Anforderungen im Gesetz selbst regeln, auf technische Regelwerke verweisen und diese für verbindlich erklären, mittels Verweis auf



UNIV.PROF. DR. BARBARA LEITL-STAUDINGER

Technikklauseln den „Stand der Technik“ einfordern und diesen durch Verordnung oder im Verwaltungsverfahren konkretisieren, so Leitl-Staudinger.

Oder er könne sich – ein neuer Ansatz – auf das Grundsätzliche beschränken und vermuten, dass bei Einhaltung eines technischen Regelwerks – etwa bestimmter OIB-Richtlinien – ein definiertes Schutzniveau erreicht und damit auch den gesetzlichen Anforderungen entsprochen werde.

Leistungsorientierte Bauvorschriften: Präzise und flexibel

Über leistungsorientierte Bauvorschriften referierte Dipl.-Ing. Dr. **Rainer Mikulits** vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB). „Das Konzept der leistungsorientierten bautechnischen Vorschriften entspricht dem neuen Ansatz. Sie sind präzise genug, damit man weiß, was gemeint ist, aber gleichzeitig flexibel genug, um Neues zuzulassen“, erklärte Mikulits. Bei diesem Konzept gehe es um die Unterscheidung zielorientierter Anforderungen von solchen,



DIPL.-ING. DR. RAINER MIKULITS

die technische Details regeln. Während beide der Erreichung von Schutzziele dienen, sind für die Erfüllung technischer Bauvorschriften nicht alle technischen Details der OIB-Richtlinien zwingend erforderlich.

Für die Umsetzung ist jedoch eine dritte Ebene mit Methoden und Lösungen – Normen und technische Regelwerke – notwendig. Während die Erfahrungen gezeigt hätten, dass die Anwendung bei Neubauten relativ unproblematisch ist, sei die Frage des Anforderungsniveaus bei Bestandsbauten derzeit ungeklärt und würde beträchtliche Haftungsrisiken beinhalten, schloss Mikulits seinen Vortrag.

Unterschiedliche Judikatur zu Haftungsfragen

Univ.Prof. Dr. **Georg Kodek** demonstrierte anhand zahlreicher praktischer Beispiele die aktuelle Rechtsprechung zur Haftung, wenn Normen nicht eingehalten werden.

Kodek, Professor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien (WU Wien), machte deutlich, dass die Spruchpraxis unterschiedlich ist, nicht zuletzt weil im Bauwesen neben baurechtlichen Vorschriften auch Aspekte des

Interdisziplinärer Austausch notwendig

Der Frage „Was ist alles Baurecht?“ ging Univ.Prof. Dr. **Michael Holoubek** vom Institut für Österreichisches und Europäisches öffentliches Recht der WU Wien nach. Mit einer eindrucksvoll komplexen Grafik veranschaulichte er die Kompetenzen im Wohnrecht, wobei die Ebene der Europäischen Union darin gar nicht abgebildet sei, wie er erklärte. Seiner Erfahrung nach gebe es zu viele Gesetze, die unverständlich seien

Die Kompetenzen im Baurecht sind in Österreich sehr komplex

»



UNIV.PROF. DR. GEORG KODEK



UNIV.PROF. DR. MICHAEL HOLOUBEK

Zivilrechts relevant sind. Als dabei wesentliche Problemstellungen beschrieb Kodek die Themen Schadenersatzrecht und Gewährleistung. Es werde nicht immer korrekt zwischen den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und dem „Stand der Technik“ differenziert.

Hinzu komme das generelle Problem, wie Rechtswidrigkeit im Schadenersatzrecht zu definieren sei. Das führe zu Haftungsrisiken, die vorab nicht geklärt werden könnten. Wichtig sei jedoch zu wissen, dass eine ÖNORM kein Schutzgesetz, sondern lediglich eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen sei, so Kodek.





und einander widersprechen würden, andererseits sei die Summe aller Normen aber konstant. Dem berechtigten Wunsch nach wenigen Regelungen stehe dabei das Bedürfnis nach Rechtssicherheit gegenüber, so Holoubek. Dem zu entsprechen, sei eine schöne Aufgabe, denn dazu brauche es den interdisziplinären Austausch von Juristen mit Sachverständigen, wie Technikern und Ökonomen. Man müsse eine gemeinsame Sprache finden und miteinander reden – und dann ließe sich gemeinsam auch eine Lösung finden.

„Das Ganze im Blick behalten“

Bei der abschließenden Plenumsdiskussion mit den Vortragenden des zweiten Themenblocks dominierten rechtliche Aspekte. Die Diskutanten waren sich einig, dass Gesetzgebung nicht allein mit technischem Sachverstand zu bewerkstelligen sei, sondern dass politisch Verantwortliche auch die Aufgabe hätten, einen gesellschaftlichen Interessensausgleich herzustellen. Als zusätzliches Element komme das Spannungsfeld zwischen Gesetzgebung und Eigenverantwortung hinzu. Wichtig sei, das Ganze im Blick zu behalten. Und schließlich wurde auch die fragwürdige Praxis thematisiert, dass Auftraggeber nach der Fertigstellung eines Bauwerks unspezifisch Regelverletzungen unterstellen, um Preisnachlässe zu erzwingen.

Zeit, sich weiter aktiv einzubringen

Umso mehr gelte es, resümierte Andreas Kovar, Moderator des Dialogforum Bau Österreich, den Diskurs weiterzuführen und sich daran aktiv zu beteiligen. Um möglichst viele unterschiedliche Stakeholder und Interessensgruppen einzubinden,



wurde dazu auf www.dialogforumbau.at eine neue Diskussions-Plattform eingerichtet. Probleme aus der Baupraxis, etwa zu nicht abgestimmten und widersprüchlichen gesetzlichen Bauregelungen, können dort direkt eingebracht und Verbesserungsvorschläge mit anderen Fachleuten diskutiert werden.

An der Tagung nahmen zahlreiche Personen aus Verwaltung, Politik und Interessenvertretungen teil, unter anderem Josef Karner (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort), Evelyn Achthorner (Architektin und Abgeordnete zum Tiroler Landtag), Martin Haidvogel (Magistratsdirektor Stadt Graz), Walter Steinacker (Amt der

NÖ Landesregierung) und Ernst Schlossnickel (Magistrat der Stadt Wien, MD-Geschäftsbereich Bauten und Technik).

Jahrestagung als regelmäßige Einrichtung

Die erste Jahrestagung für Baurecht und Baustandards war ein Meilenstein im laufenden Diskussionsprozess des Dialogforum Bau Österreich. Die Veranstaltung soll zu einer regelmäßigen Einrichtung werden und auch 2019 stattfinden, wie Austrian-Standards-Präsident Barfuß als Vertreter der Initiatoren erklärte und zugleich an die Anwesenden appellierte, sich aktiv an der Diskussion zu beteiligen. «

DIALOGFORUM BAU ÖSTERREICH - GEMEINSAM FÜR KLARE UND EINFACHE BAUREGELN

BESTES BEISPIEL FÜR GELUNGENE DEREGULIERUNG

Als Initiative gestartet, ist aus dem Dialogforum Bau Österreich ein erfolgreiches Projekt geworden. Es wird von einer Allianz von Organisationen getragen, die Verantwortung dafür übernehmen, dass Bauregeln dabei helfen, die Arbeit sicherer zu machen, Kosten zu sparen, Entscheidungen zu vereinfachen und ein besseres Ergebnis zu erzielen.

Es wurde von Austrian Standards und der Bundesinnung Bau ins Leben gerufen. Die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesinnung Stein-Keramik und die Bundesinnung Baunebengewerbe beteiligen sich an der Finanzierung. Aktuell wird in 5 Handlungsfeldern sowohl an der Vereinfachung von Baunormen als auch bau-relevanter gesetzlicher Regelungen gearbeitet:

GESTALTEN SIE MIT!

Wo Sie mitmachen können, sehen Sie unter:

www.dialogforumbau.at

HANDLUNGSFELD 1	HANDLUNGSFELD 2	HANDLUNGSFELD 3	HANDLUNGSFELD 4	HANDLUNGSFELD 5
<p>ÄNDERUNG VON NORMEN auf Basis der konkreten Anträge aus dem Dialogforum Bau Österreich</p> <p>Ziel: Umsetzung der Vorschläge und kritische Reflexion</p> <p>Lead: Austrian Standards</p>	<p>WEITERENTWICKLUNG DER NORMUNG</p> <p>Ziel: systematische und nachhaltige Verbesserungen</p> <p>Lead: Austrian Standards</p>	<p>DAS PROBLEM PARALLELER STANDARDS LÖSEN</p> <p>Ziel: horizontale Abstimmung</p> <p>Lead: OIB – Österreichisches Institut für Bautechnik</p>	<p>REVIEW UND ÄNDERUNG BAU-RELEVANTER REGELUNGEN</p> <p>Ziele: Befassung der Landesregierungen; Review auf parlamentarischer Ebene</p> <p>Lead: GS Bau, WKÖ, BI Baunebengewerbe, FV Steine Keramik</p>	<p>HAFTUNGS-REGELUNGEN</p> <p>Ziel: Anpassung der Gesetzeslage</p> <p>Lead: GS Bau, WKÖ, BI Baunebengewerbe, FV Steine Keramik</p>

Eindrücke

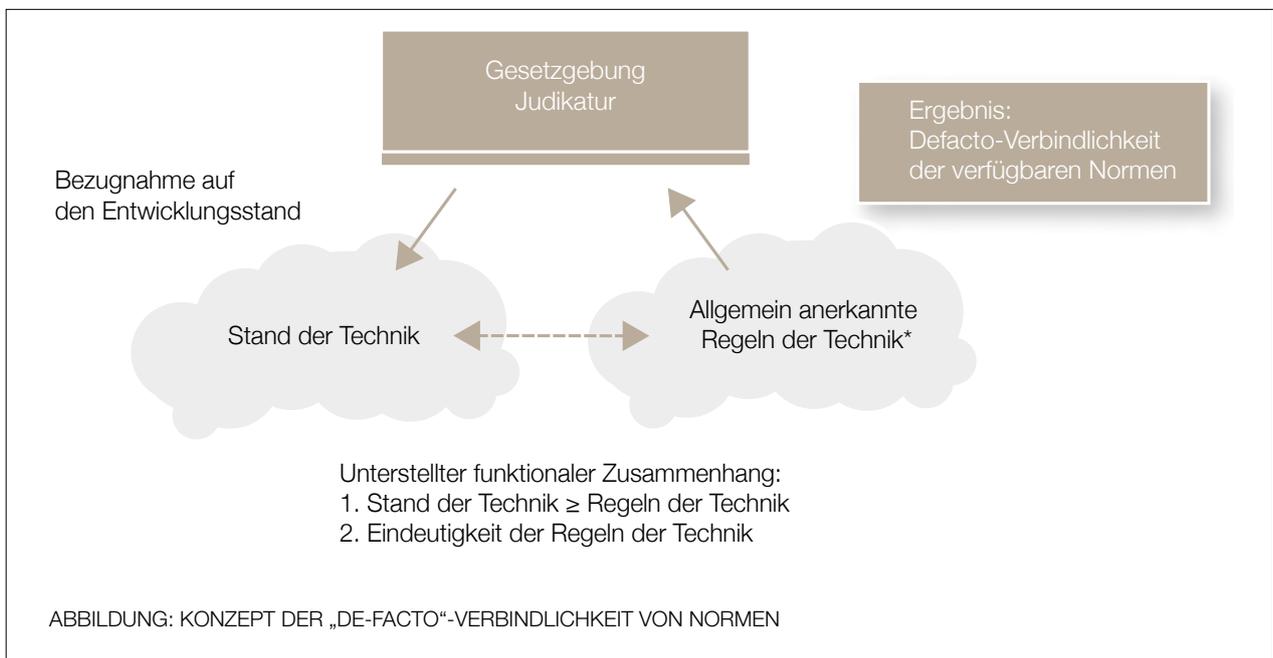




Tagung bestätigt Dialogforum

Die erste Tagung bestätigt die bisherigen Ergebnisse des Projekts Dialogforums Bau Österreich – so geht es weiter!

ANDREAS KOVAR



Grundsätzliche Aspekte der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für das Bauen müssen dringend evaluiert und überarbeitet werden.

Die Jahrestagung war sehr ergiebig. Sie war die erste Tagung in Wien zum Thema Bauregeln für Fachleute und Entscheidungsträger/innen aus dem Bauwesen, Jurist/innen und Politiker/innen. Es war das Ziel, das Wissen und die Erfahrung dieser Personen zusammenzubringen, um über Handlungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten im Baurecht und in der Normung zu diskutieren, weil nur durch ein gemeinsames Vorgehen weitere Fortschritte erzielt werden können. Das ist gelungen. Wobei es schon eine erste Herausforderung war, die Tagung so zu struk-

turieren, dass alle Teilnehmer/innen, trotz der Breite des Themas und der Fülle unterschiedlicher Zugänge, für sich einen Informationsgewinn aus den Vorträgen und Diskussionen ziehen konnten.

Reformbedarf betrifft wenige, aber grundsätzliche Fragen

Wenn man die Vorträge und Diskussionen auf einen Punkt bringen und aus der Tagung eine zentrale Schlussfolgerung ziehen will, dann ist es die Erkenntnis, dass grundsätzliche Aspekte der bundesge-



ANDREAS KOVAR

gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Bauen dringend evaluiert und schnell überarbeitet werden müssen. Der wesentliche Reformbedarf betrifft wenige, aber sehr grundsätzliche Fragen. Damit bestätigt die Tagung Ergebnisse des Projekts „Dialogforum Bau Österreich“.

Zum einen geht es um die praktischen Folgen der Gesetzgebung, die durch das Zusammenwirken der gesetzlichen Rahmenbedingungen mit Normen entstehen. Es geht darum, dass die Rechtsordnung Bezug auf technische Normen nimmt. Indem der Bundesgesetzgeber auf einen nicht konkretisierten „Stand der Technik“ verweist, verwendet er Normen. Damit wird in der Praxis eine Wirkung entfaltet, die dringend diskutiert werden muss. Normen, die mit einer anderen Intention, international, aber auch in Österreich erarbeitet wurden, werden im Zivilrecht, aber auch im Verwaltungs- und Strafrecht herangezogen, um zu klären, ob Bauleistungen korrekt erbracht wurden oder Sicherheitsstandards bei Gebäuden berücksichtigt worden sind. Dabei werden Annahmen getroffen, die – mutmaßlich durch den schnellen technischen Fortschritt im Bauwesen und die Dynamik der Normung – zunehmend Probleme verursachen.

Zum anderen geht es darum, das Zusammenwirken der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zu evaluieren und Widersprüche zwischen verschiedenen Gesetzen aufzulösen. Auch wenn bei neuen gesetzlichen Regelungen versucht wird, die Wechselwirkung mit bereits bestehenden Regeln zu berücksichtigen, sind die praktischen Auswirkungen von neuen Gesetzen oder von Gesetzesnovellen im Voraus oft nicht zur Gänze zu erkennen.

Der aktuelle Reformbedarf wird bei baurelevanten Bundesgesetzen geortet. Die Bundesländer haben der langjährigen berechtigten Kritik an unterschiedlichen Bauordnungen und Bautechnikverordnungen bereits Rechnung getragen, auch wenn diese – mittlerweile unberechtigten – Vorwürfe in der öffentlichen Diskussion nachhallen. Die bautechnischen Bestimmungen der Länder wurden schon schrittweise harmonisiert. Mit der aktuellen Überarbeitung der OIB-Richtlinien und deren Übernahme in Landesgesetze sollte die Herausforderung erledigt sein. Im Bereich der baurelevanten Normung und der Normung generell wurden mit dem Projekt Dialogforum Bau, der Einrichtung eines Ausschusses für Baunormen durch das Präsidium von Austrian Standards, Änderungen in der Geschäftsordnung und weiteren

ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind technische Regelungen, die auf wissenschaftlichen Grundlagen oder fachlichen Erkenntnissen beruhen, in Kreisen der Technik bekannt sind und in der Praxis angewendet werden.

In der ÖNORM EN 45020 werden die anerkannten Regeln der Technik, „als technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird“ definiert.

Der Arbeitsauftrag bei der Formulierung von Normen ist nicht die Wiedergabe des Stands der Technik.

»

ERFOLGREICHE INITIATIVE

Das „Dialogforum Bau Österreich“ wurde auf Initiative von Austrian Standards International in Zusammenarbeit mit der Bundesinnung Bau gegründet. Mittlerweile haben sich die wesentlichen für den Bausektor repräsentativen Institutionen, Interessensvertretungen, Unternehmen, Mitarbeiter/innen aus der Verwaltung und Wissenschaftler/innen der Initiative angeschlossen und beteiligen sich an der Ausarbeitung von Lösungsansätzen.

Entwicklungen in der Normung, Weichen gestellt, die laufend zu Verbesserungen bei den Baunormen führen werden.

Jetzt ist der Bund gefordert, seine Regelungen auf den Prüfstand zu stellen, auf Widersprüche zu untersuchen und Feedback-Mechanismen zu implementieren, um Informationen über die praktischen Auswirkungen des Baurechts zu erhalten.

In schöner Regelmäßigkeit wird – nicht nur im Bauwesen – über die Qualität und den Umfang von Regelungen diskutiert. Diskutiert wird auch über die Art und Weise, wie Regelungen zustande kommen. International wird dieses Thema mit der Überschrift „better regulation“ versehen, was ins Deutsche mit „besser oder bürgernah regieren“ übersetzt wird. Gefordert werden dabei sowohl eine bessere Einsehbarkeit und Nachvollziehbarkeit in der Gesetzgebung als auch Reformen in den Gesetzeswerken selber, am besten eine Deregulierung, also eine Reduktion der Anzahl von Regeln, zumindest aber eine Vereinfachung.

Alleine die Anzahl der unterschiedlichen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien für die Bautätigkeit und für Gebäude sowie die Dynamik der Entwicklung dieser Regelungen in den letzten Jahrzehnten wären Grund genug gewesen, die Auswirkungen der Bauregeln systematisch zu untersuchen. Dazu kommen die große wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung des Bauens, der Wert der Bausubstanz, die Anzahl der Liegenschaftseigentümer und Mieter, die im Bauwesen erzielten Umsätze, die Anzahl der Beschäftigten, die Bedeutung von hochwertigem, verfügbarem und leistbarem Wohnraum und die Bedeutung des baukulturellen Erbes für das Selbstverständnis im Land und als wirtschaftliche Grundlage, z.B. für den Tourismus. Anlässe für eine systematische Evaluierung der Folgen der bestehenden Baugesetze hätte es also mehrfach gegeben.

Tatsächlicher Auslöser für den Start eines Projekts zur Untersuchung der Folgen der baurelevanten Regelungen war eine zunehmende Häufung von öffentlicher Kritik an diesen Regelungen, insbesondere an nationalen und internationalen Normen. Wobei die Kritik ebenso vielschichtig wirkte wie die Regelungen selbst, die sich aus politischen Vorgaben der Europäischen Union, verschiedenen Bundesgesetzen, gesetzlichen Regelungen der Bundesländer, gesetzlich verbindlichen und freiwillig einzuhaltenden Normen, Förderrichtlinien und einigen weiteren Vorgaben zusammensetzen.

Es fehlte auf jeden Fall ein Review der Auswirkungen der Regelungen. Analysen über die Folgewirkungen in der Praxis lagen nicht vor. Klar war lediglich, dass in der Praxis erhebliche Probleme auftauchen, die sich nicht auf Österreich beschränken. Ähnliche Diskussionen sind insbesondere aus Deutschland und Frankreich bekannt. Die Kritik war ein Indiz für Fehler und Widersprüche, die aber nicht konkret gemacht werden konnten, weil der Umfang und das Zusammenwirken der einzelnen Regelungen für die Beteiligten nicht mehr überblickbar war und wissenschaftliche Analysen nicht vorgelegen sind. Die Komplexität der Rahmenbedingungen, die wesentlich zur Problematik beiträgt, ist einer Problemlösung im Weg gestanden.

Daher wurde die Vorgangsweise gewählt, gemeinsam mit allen, die die Forderung nach Verbesserungen mitgetragen haben, zu konkreten Lösungsansätzen zu kommen. Durch die Beteiligung aller Anspruchsgruppen sollten Informationen gesammelt werden. Durch einen Austausch der unterschiedlichen Sichtweisen und Erfahrungen sollten neue Möglichkeiten für klare und einfache Bauregeln erkannt werden.

Auf Initiative von Austrian Standards International wurde in Zusammenarbeit mit der Bundesinnung Bau das Projekt „Dialogforum Bau Österreich – gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ ins Leben gerufen. Diesem Vorstoß haben sich die wesentlichen – für den Bausektor repräsentativen – Institutionen, Interessensvertretungen, Unternehmen, Mitarbeiter/innen aus der Verwaltung und Wissenschaftler/innen angeschlossen und sie haben sich an der Ausarbeitung von Lösungsansätzen beteiligt. Das Unternehmen Kovar & Partners wurde mit der Moderation des Projekts betraut.

Der „Ausschuss für Bauregeln“ diskutiert Normen und Gesetze und gibt Empfehlungen ab

In der ersten Phase des Dialogforum Bau Österreich wurde, beginnend im Jahr 2016, in einer Startveranstaltung, in zehn Arbeitskreisen, zwei Online-Konsultationen und in einer Konferenz die aktuelle Situation im Bereich der Bauregeln analysiert und es wurden Verbesserungsvorschläge zu spezifischen Normeninhalten, zum Prozess der Erarbeitung von Normen und zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Baubranche ausgearbeitet. In dieser Phase haben sich mehr als 450 Fachleute am Dialogforum beteiligt. Gesteuert wurde das Projekt von einem Lenkungsausschuss unter der Leitung von Bundesinnungsmeister Hans-Werner Frömmel. Die Ergebnisse wurden in einer Konferenz im Jahr 2017 präsentiert und in der Folge mit den wesentlichen Entscheidungsträger/innen auf politischer Ebene diskutiert. Ab 2018 wird in der zweiten Phase an der Umsetzung der Ergebnisse gearbeitet. Dabei haben die Geschäftsstelle Bau der WKÖ, die Wirtschaftskammer Österreich, das Baunebengewerbe und der Fachverband Stein + Keramik die Umsetzung der Empfehlungen für die Gesetzgebung übernommen. Der

Lenkungsausschuss wurde mit dem Beginn der zweiten Phase in einen ständigen „Ausschuss für Bauregeln“ umgewandelt. Dieser Ausschuss für Bauregeln ist beim Präsidialrat von Austrian Standards angesiedelt. Er diskutiert Normen und Gesetze aus ganzheitlicher Sicht und gibt Empfehlungen zu Bauregeln ab. Alle Empfehlungen des Ausschusses werden publiziert. In diesem Ausschuss sind alle wesentlichen Stakeholder und Vertreter/innen der Wissenschaft – derzeit etwa 30 Organisationen – vertreten. Vom Dialogforum wurden insgesamt 74 Verbesserungsvorschläge für ÖNORMEN als formale Anträge in die zuständigen Komitees eingebracht und in den Komitees bearbeitet. Die Anträge, die zu konkreten Änderungen geführt haben, betreffen so spezifische Themen wie die Arbeitssicherheit auf Dächern, den Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, die Lösung von Widersprüchen zwischen Normen der Klimatechnik und automatischen Brandschutzanlagen und weitere. Für die Abstimmung unterschiedlicher Brandschutznormen und gesetzlicher Vorgaben wurde im Zuge des Dialogforum Bau die „Koordinierungsgruppe Brandschutz“ eingerichtet.

Um bei den gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene tatsächlich zu Verbesserungen zu kommen, ist – mit wissenschaftlicher Unterstützung – eine Reihe von Fragen zu lösen. Das Dialogforum Bau und der Ausschuss für Bauregeln werden hier einen Beitrag leisten. Schon jetzt ist absehbar, dass sich die kommende Jahrestagung erneut mit dem Zusammenwirken von gesetzlichen Regelungen und Baustandards befassen wird. <<

ANDREAS KOVAR

ist Managing Partner bei Kovar & Partners und Moderator des Dialogforum Bau Österreich

Das Dialogforum hat 74 Verbesserungsvorschläge für ÖNORMEN als formale Anträge eingebracht

Gegensteuern dringend nötig

Bedürfnisse, Probleme und Chancen aus Sicht der ausführenden Unternehmen

RAINER PAWLICK

Bauen heißt auch tatsächlich ausführen. Je ne Unternehmen, die die Vorstellungen der Bauherren und die Pläne der Architekten in die „echte Welt“ übersetzen, sind bei ihrer Aufgabe mit zahlreichen Problemstellungen konfrontiert, erklärte Rainer Pawlick, Innungsmeister der Landesinnung Bau der Wirtschaftskammer Wien, in seinem Vortrag. Was die „Umsetzer“ am meisten trübe, so Pawlick, sei die verwirrende Vielzahl existierender Bauvorschriften, Regeln und Normen.

Die zahlreichen Regelungen würden sich teilweise widersprechen, hohe Kosten verursachen und sich auch in der Lesbarkeit als durchaus sperrig erweisen. All diese Sachverhalte würden Anwender und Beteiligte überfordern, erklärte Pawlick, der auch dem nunmehr ständigen „Ausschuss für Bauregeln“ beim Präsidialrat von Austrian Standards vorsteht, der vom Dialogforum Bau initiiert wurde. Es gäbe drei klare Forderungen:

- eindeutige und widerspruchsfreie Normen, Regeln, Gesetze und Richtlinien
- auch für Handwerker und Ausführende lesbare Vorschriften
- Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten

Diesen Forderungen versuche das Dialogforum Bau nachzukommen, erklärte Pawlick. Gegenwärtig befinde sich das Projekt in Phase 2, der Umsetzung und Suche nach Lösungsansätzen. Um Bau-normen und baurelevante gesetzliche Regelungen zu vereinfachen, wurden 5 Handlungsfelder ins Leben gerufen. Der Weg führt von der Umsetzung der Vorschläge (samt kritischer Reflexion) über systematische und nachhaltige Verbesserungen geradewegs zur Befassung der politisch Verantwortlichen – also Landesregierungen und Parlament. Das finale Ziel ist die entsprechende Anpassung der Gesetzeslage.

Ausschuss für Bauregeln formuliert Empfehlungen

Am 20. September 2018 hat sich der Ausschuss für Bauregeln konstituiert. Dieses offene Gremium ist eine beratende Einrichtung, die den langfristigen Erfolg des Dialogforums Bau Österreich sicherstellen soll. Der Ausschuss für Bauregeln setzt sich strategisch mit aktuellen Fragestellungen auseinander und deckt die verschiedenen Bereiche des Bauwesens



DIPL.-ING. DR. RAINER PAWLICK

ab. Das Gremium fasst keine Beschlüsse, sondern formuliert Empfehlungen, die von Präsidium und Präsidialrat von ASI in ihren Sitzungen behandelt werden. Zusätzlich leistet der Ausschuss strategisches und begleitendes Monitoring bei der Entwicklung der Anwendung von Baunormen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Ausschuss für Bauregeln wurde 2018 als ständige Einrichtung etabliert und unterliegt nicht der Geschäftsordnung von Austrian Standards International (A.S.I.).

Ausführende im Bauwesen seien in der Praxis mit steigenden Anforderungen an Ausführung und Qualität konfrontiert, so Pawlick. Gleichzeitig seien Quantität und Qualität der Facharbeiter rückläufig, was in der Praxis zu großen Umsetzungsproblemen führe. Für zusätzlichen Kostendruck Sorge die Forderung nach leistbarem Wohnen. Gegensteuern sei also dringend erforderlich, so der Interessensvertreter.

Der geeignete Weg dazu sei die Fortsetzung des Dialogforums in den angesprochenen Handlungsfeldern. Es gelte aber, realistisch zu bleiben. Nicht alles,

was sich in vielen Jahren kumuliert habe, könne in kurzer Zeit entwirrt und verbessert werden.

Es sei notwendig, die vorliegenden Gesetze, Vorschriften und Normen systematisch zu durchleuchten, das tatsächlich Erforderliche zu präzisieren und von teurem und unwirtschaftlichem Ballast zu befreien. Überaus wichtig sei zudem, dass auch Praktiker aus ausführenden Unternehmen an diesem Prozess mitwirken dürfen. Denn die Ausarbeitung von Vorschriften und Gesetzen im Bauwesen dürfe nicht „Schreibtischtättern“ vorbehalten bleiben, so Pawlick.

RAINER PAWLICK

ist Innungsmeister der Landesinnung Bau Wien und Vorsitzender des „Ausschuss für Bauregeln“ beim Präsidialrat von Austrian Standards

AUSSCHUSS FÜR BAUREGELN (ZIELE)

- Umsetzung und Monitoring der Ergebnisse des Dialogforums im Hinblick auf Normung
- Evaluierung von Umfang und Struktur der Teilnahme österreichischer Interessenträger an der europäischen Baunormung
- Programmbeirat für die Jahrestagungen für Baurecht und Baustandards
- Strategisches und begleitendes Monitoring der Entwicklung der Anwendung von Baunormen und rechtlichen Rahmenbedingungen

Das Machbare vom Notwendigen unterscheiden

Aktuelle Herausforderungen aus Planersicht

ERICH KERN

Welche Relevanz haben moderne Bauvorschriften für Gebäude, die errichtet wurden, als es diese Regelungen noch nicht gab?



FOTO: © MANFRED WERNER/WIKIMEDIA COMMONS CC-BY-SA 3.0

DENKMALGESCHÜTZTE KLIMT-VILLA IN WIEN-HIETZING

„Alte Gebäude kennen keine Normen“. Mit diesem markigen Statement begann Erich Kern seinen Vortrag zu den Herausforderungen, mit denen sich Planerinnen und Planer aktuell konfrontiert sehen. Eines der wichtigsten Themen, die ungelöst seien, sei der Umgang mit Bestandsbauten, so der Diplomingenieur. Alte Gebäude würden nicht den heutigen Bauregeln entsprechen, erklärte Kern. Das sei nicht ungewöhnlich. Ungewöhnlich sei, dass das heute ein Problem darstelle. Denn alte Gebäude seien

auch schon in den 1970ern oder 1980ern alt gewesen. Durch die lange Dauer ihres Bestehens hätten derartige Gebäude ja bewiesen, dass sie zuverlässig sind. Als Beispiel führte Kern an, dass laut gängiger Statistik in den 1970ern keines der bestehenden Gründerzeithäuser ein schweres Erdbeben überstehen hätte können. Als am 16. April 1972 das Seebenstein-Beben Ostösterreich erschütterte, passierte nichts. Kein einziges dieser Gebäude nahm Schaden. Diese Erfahrung sei zu berück-



DIPL.-ING. ERICH KERN

»Benutzer müssen trotz der bestimmungsgemäßen Benutzung eines Aufzugs vor den Auswirkungen ihrer Unachtsamkeit oder ihrer unbewussten Sorglosigkeit geschützt werden.«

*ÖNORM EN 81-20
Sicherheitsregeln
für die Konstruktion
von Aufzügen
– Aufzüge für
den Personen-
und Gütertransport.*

sichtigen, wenn Bestandsgebäude zu Sicherheitsproblemen erklärt würden, erklärt Kern, der auch Präsident der Kammer der Ziviltechniker/innen für Wien, Niederösterreich und das Burgenland ist.

Bewertung der Gebrauchstauglichkeit bestehender Hochbauten

Mehr als ein Drittel aller Wohnbauten in Österreich wurde vor 1960 errichtet. Für die Nutzung als moderner Wohnraum sind vielfach Umbauten, Erweiterungen oder Sanierungen notwendig. Um die Tragfähigkeit und die Gebrauchstauglichkeit bestehender Hochbauten wirklichkeitsnahe bewerten zu können, ist die ONR 24009 entwickelt worden, die auch in die OIB-Richtlinien übernommen wurde. 2018 entstand aus der ONR die ÖNORM 4008 zur Bewertung der Tragfähigkeit bestehender Tragwerke.

Er habe bei der Entwicklung darauf gedrängt, dass bei Änderungen am Bestand auch Abweichungen vom Stand der Technik zulässig sein müssten, wenn dadurch das erforderliche Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert würde, erklärte Kern. Am Beispiel eines 40 Meter langen Fluchtweges illustrierte Kern eindrücklich, dass Vorschriften auch zu ungenau sein können.

Er regte an, dass in den Erläuterungen für sämtliche Vorschriften, die Ausführungen vorschreiben, die Hintergründe und Schutzziele dargelegt werden sollten. Denn nur dann könnten Planerinnen und Planer auch eine „gleichwertige, aber abweichende Lösung“ vorsehen.

Die Zielsetzung, Benutzer vor Unachtsamkeit und Sorglosigkeit zu schützen, sei zwar „vollkommen nachvollziehbar, aber mitunter vollkommen absurd“, so Kern. Als Beispiel führte er Aufzüge an – das sicherste Verkehrsmittel der Welt. Weltweit gäbe es geschätzt 15 Millionen Personenaufzüge, 50.000 davon in Wien, so Kern. Seit 2010 sei kein tödlicher Unfall dokumentiert, aber dennoch würden auf EU-Ebene Maßnahmen diskutiert, um das „Sicherheitsniveau zu erhöhen“. Ein Zuverlässigkeitsniveau würde zwar nicht beschrieben, aber die erforderlichen Investitionen wären bereits absehbar: Alleine für Wien könnten das zwischen 50 und 500 Millionen Euro sein. Abschließend forderte Kern in Bezug auf den Stand der Technik, das Machbare vom Notwendigen zu unterscheiden.

ERICH KERN

ist Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen und Präsident der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und das Burgenland.

Nicht delegierbare Bauherrenaufgaben

Herausforderungen aus Bauherrensicht

GEORG KARASEK

Es sei ein Trend, möglichst viele Projektbeteiligte auf Baustellen zu hören, so Rechtsanwalt Georg Karasek. Bei Besprechungen sitze oft ein einsamer Auftraggeber zahlreichen Auftragnehmern gegenüber. Das sei aus seiner Sicht auch einer der Gründe, warum viele Großprojekte scheitern würden. Seine Analyse: Viele Probleme ließen sich vermeiden, würden Auftraggeber Bau- und Baunebenleistungen bündeln und Generalplaner und -unternehmer beauftragen.

Zu den nicht delegierbaren beziehungsweise nicht ohne entsprechende Vollmacht delegierbaren Aufgaben des Bauherren zählen etwa das Setzen der obersten Projektziele, die Bereitstellung der Mittel (Finanzierung, Zahlungsfluss), das Treffen definitiver Entscheidungen bei Abnahmen und in Planungsphasen, sowie die Wahrnehmung der Aufgabe als zentrale Projektanlaufstelle.

Risiko Vertragstyp:
Pauschal- oder Einzelleistung

Als weiteres Risiko nennt Rechtsanwalt Karasek die Wahl des richtigen Vertragstyps. Häufig werde erst ein Einheitspreisvertrag ausgeschrieben. Nach Verhandlungen mit den potentiellen Auftragnehmern möchte der Auftraggeber dann daraus einen Pauschalpreisvertrag machen. Dies sei ein unechter Pauschalpreisvertrag – die schlechteste aller Möglichkeiten, so Karasek. Denn die ursprüngliche Ausschreibung würde ja ein Mengengerüst vorgeben, auf das sich der Anbieter verlassen würde und wofür er auch hafte. Diese angegebenen Mengen könne der Anbieter aber nicht realistisch überprüfen, weswegen eine nachträgliche Pauschalierung unseriös sei, so der Experte. Seine Empfehlung: Entweder ein Einheitspreisvertrag oder eine funktionale Ausschreibung mit Pauschalpreis.



Dennoch gelte es, ein gängiges Missverständnis aufzuklären: Manche Aufgaben des Bauherren seien schlicht nicht delegierbar. Auch die Vergabe an einen Generalunternehmer entbinde den Bauherren nicht von seinen Verpflichtungen, das würde sich aktuell auch beim Wiener Krankenhaus Nord zeigen, so der Jurist.



RA DR. GEORG KARASEK

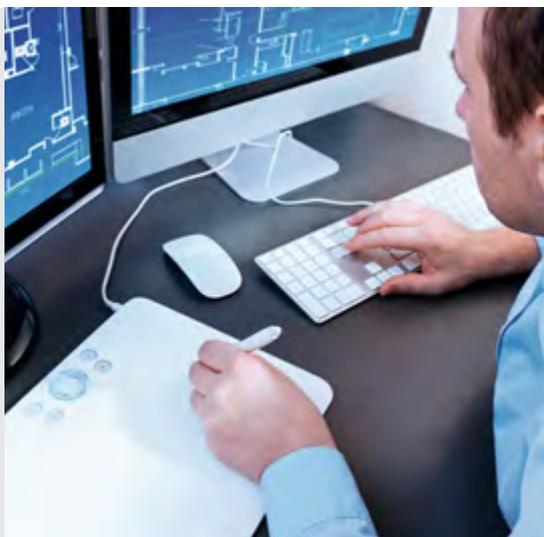
Die Macht des Sachverständigen

Gerichtsstreitigkeiten würden von Richtern entschieden, habe er gelernt, so Karasek. Er habe die Erfahrung gemacht, dass dies bei Bauprozessen anders sei. Den Prozess würden nicht Richter entscheiden, sondern Sachverständige, die in erster Instanz eingesetzt wurden.

oder anderer Sachverständiger berufen, so Rechtsanwalt Karasek. Das sei in Ländern wie Deutschland oder Frankreich anders, da sei es durchaus üblich, einen neuen Sachverständigen einzusetzen. Dort, so Karasek weiter, habe man einen anderen kulturellen Zugang zum Thema.

EXKURS: SACHVERSTÄNDIGE

Richter greifen auf Sachverständige zurück, um sich Fachwissen verfügbar zu machen. Die Aufgabe von Sachverständigen ist es, mit Hilfe ihrer Sachkunde für den Richter Tatsachen festzustellen. Das Gesetz sieht den Sachverständigen als Beweismittel. Insofern, als sein Gutachten – so wie die Aussage eines Zeugen – stets der freien Beweiswürdigung des Richters unterliegen soll.



In der Praxis würde das Wort des Sachverständigen wesentlich gewichtiger sein, als das Wort eines anderen „Beweismittels“, so Karasek. Nur selten würden Richter – auch nicht in höherer Instanz – die Meinung eines Sachverständigen anzweifeln. In Österreich würde zudem kaum je ein weiterer

GEORG KARASEK

ist Rechtsanwalt bei KWR Karasek
Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH

VERTRAGLICHE BESTIMMUNGEN FÜR BAU- LEISTUNGEN

Die Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110 beschreibt die allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. Zusammen mit den im Vertrag anzuführenden Normen sollen die Bestimmungen des Regelwerks die gleichbleibenden Vertragsbestimmungen von Bauverträgen bilden.

Die Bauleistungen selbst und die näheren Umstände der Leistungserbringung sind in besondere Bestimmungen für den Einzelfall festzulegen.

In der Gesamtheit soll damit eine vollständige Beschreibung und eindeutige Festlegung der vereinbarten Bauleistung erzielt werden.

Wegweiser für Abwägungsprozesse

Ausnahmeregelungen für Denkmale in Baunormen
und die Standards der Baudenkmalpflege

ASTRID HUBER-REICHL UND BERND EULER-ROLLE

Das BDA bietet bereits im Vorfeld von Interventionen am Baudenkmal Hilfe und Unterstützung an

Die österreichischen Baunormen sind in der Regel für Neubauten bestimmt, bei Bestandsbauten zeigen sich Schwierigkeiten in der Anwendung. Noch komplexer wird die Problemstellung bei unter Denkmalschutz stehenden bzw. historisch bedeutenden Gebäuden, die weder materialtechnisch noch bauphysikalisch mit heutigen Bauten vergleichbar seien, erklärte Astrid Huber-Reichl vom Bundesdenkmalamt in ihrem Vortrag. Diese Gebäude würden oft nach objektspezifischen Herangehensweisen, nach Einzelfalllösungen verlangen, denn jedes Denkmal habe seine individuelle Geschichte, so die Denkmalpflegerin. Niemand käme etwa auf die Idee, so Huber-Reichl, den wunderschönen, einzigartigen Stiegenaufgang der frühgotischen Kahedrale von Wells (Bild) nach heute gültigen Standards umbauen zu wollen.



DR. BERND EULER-ROLLE (LI.),
MAG. ASTRID HUBER-REICHL

Normen seien grundsätzlich als Empfehlungen zu verstehen, die den aktuellen Stand der Technik widerspiegeln würden. Das tradierte bzw. in den Gebäuden gespeicherte Wissen um Material- und Bautechnik werde hingegen selten thematisiert. Um Denkmalpflegern, Eigentümern und Bauleitern dabei zu helfen, bereits im Vorfeld baulicher Maßnahmen einen Konsens zu finden, würde eine entsprechende Ausnahmeregelung für denkmalgeschützte bzw. historisch bedeutende Gebäude im Anwendungsteil einschlägiger Baunormen helfen, erklärte Huber-Reichl.

Auf Initiative des Bundesdenkmalamts werden daher im zuständigen Komitee bei Austrian Standards Textbausteine entwickelt, die in alle relevanten Baunormen als nationales Vorwort einfließen sollen.

Richtlinien zum denkmalgerechten Umgang mit historischen Gebäuden bzw. zur nachhaltigen Sicherung des Bestandes in seiner Substanz und seinem Erscheinungsbild finden sich in den „Standards der Baudenkmalpflege“, die das Bundesdenkmalamt 2014 herausgegeben hat.

„Standards der Baudenkmalpflege“

Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit von denkmalpflegerischen Entscheidungen sind zu wesentlichen Faktoren

den die Grundsätze für die Erfassung und Erhaltung konkret erklärt und Leitlinien für den Umgang mit Veränderungsabsichten und baulichen Erfordernissen vorgestellt.

Die Standards seien dabei wie ein ABC der Denkmalpflege in drei Säulen gegliedert, die die drei Stufen der Befassung mit einem Baudenkmal repräsentieren: Erfassung, Erhaltung und Veränderung. Grundsätzlich als Nachschlagewerk konzipiert, biete sie Bausteine für den Einzelfall und aktuelle Fragestellungen, so Euler-Rolle.



FOTO: © JÜRGEN BITTNER UNINA / WIKIMEDIA COMMONS CC BY-SA 3.0

STIEGE ZUM KAPITELSAAL IN DER KATHEDRALE VON WELLS, ERRICHTET 1319

für die Akzeptanz in der Öffentlichkeit geworden, erklärte Bernd Euler Rolle, Fachdirektor im Bundesdenkmalamt. Dazu gehöre auch ein bundeseinheitlicher Umgang mit dem kulturellen Erbe in Österreich. Die vom BDA erarbeiteten „Standards der Baudenkmalpflege“ würden zeigen, was denkmalgerechtes Handeln am historischen Bauwerk im Einzelnen bedeutet. Anhand der wichtigsten Materialien und Bauteile wür-

ASTRID HUBER-REICHL leitet die Abteilung Informations- und Weiterbildungszentrum Baudenkmalpflege - Kartause Mauerbach im Bundesdenkmalamt

Damit bietet das BDA bereits im Vorfeld von Interventionen am Baudenkmal Hilfe und Unterstützung an. Die Standards der Baudenkmalpflege bieten Einblick in Denkweise und Methodik der Denkmalpflege und richten sich an Eigentümer, Planer und Ausführer, aber auch an alle Interessierten, die sich um die Erhaltung von historischer Bausubstanz bemühen, so Fachdirektor Euler-Rolle.

BERND EULER-ROLLE

ist Fachdirektor
des Bundesdenkmalamtes

Normen zur Erhaltung des kulturellen Erbes

Der auf Initiative des BDA erstellte Textbaustein wird als nationales Vorwort in alle Normen des – für Europäische Normen zur Erhaltung des kulturellen Erbes zuständigen – Komitees CEN/TC 246 eingebracht.

Wie viel muss der Gesetzgeber regeln?

Der "Stand der Technik" im Verfassungsrecht

BARBARA LEITL-STAUDINGER

Barbara Leitl-Staudinger, Professorin für Öffentliches Recht an der Johannes Kepler Universität Linz, ging in ihrem Vortrag der Frage nach, wie viel der Gesetzgeber determinieren kann oder muss. Dem Gesetzgeber stünden dabei vier unterschiedliche Regelungstechniken zur Verfügung.

Jener Stand der Technik, den ein Baurechtsgesetzgeber formuliert, ist nicht zwingend der einzige Stand der Technik

Der erste Weg, die technischen Anforderungen im Gesetz selbst zu regeln, wird kaum beschritten. Einerseits, weil dadurch die Gesetze sehr umfangreich würden, zum anderen, weil bei einer Änderung der technischen Anforderung das ganze Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden müsste.

Häufiger angewendet werde die zweite Möglichkeit – auf existierende technische Regelwerke zu verweisen und diese per Gesetz für verbindlich zu erklären. Dabei hätten diese aber einige Anforderungen zu erfüllen, so die Juristin. Die technischen Regelwerke müssten Publizitätsanforderungen entsprechen – technische und finanzielle Hürden dürften dem nicht entgegenstehen. Das Problem dabei: Da der Gesetzgeber den Inhalt zum Zeitpunkt der Gesetzgebung kennen muss, kann er lediglich statisch auf die Regelungen verweisen. Ein dynamischer Verweis ist verfassungsrechtlich nicht möglich.

Dieser Ansatz führt aber zu keiner Reduktion verbindlicher Regelungen, denn auch der Inhalt des Regelwerks zählt zum Umfang des Rechtstextes. Eine weitere Möglichkeit seien die sogenannten Technik Klauseln, erklärte Leitl-Staudinger. Das Gesetz verlange dabei den vielzitierten „Stand der Technik“. Dabei komme in der Regel eine Legaldefinition zur Anwendung: „Der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlä-

REGELUNGSTECHNIKEN

1. Regelung technischer Anforderungen durch das Gesetz selbst
2. Verweisung auf technische Regelwerke; Verbindlicherklärung dieser Regelwerke durch Gesetz
3. Technik Klauseln: Gesetz verlangt „Stand der Technik“
 - Konkretisierung durch Verordnung
 - Konkretisierung im Verwaltungsverfahren durch Sachverständige
4. „New Approach“: gesetzliche Konformitätsvermutung bei Übereinstimmung mit technischem Regelwerk; Alternativen möglich



FOTO © VFBH/AGHM BIENIEK/WIKIMEDIA COMMONS CC BY-SA 3.0

UNIV.PROF. DR. BARBARA LEITL-STAUDINGER

gigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist.“ Damit sei der Stand der Technik ausreichend gesetzlich determiniert, erklärte Leitl-Staudinger. Jedoch handle es sich dabei um einen dynamischen Begriffsinhalt, der technologischen Weiterentwicklungen unterworfen sei. Zudem könnten technische Regelwerke zwar einen Entwicklungsstand abbilden, seien aber nicht als verbindlich erklärt.

Konkretisierung durch Verordnung und im Verwaltungsverfahren

Es muss also im Verwaltungsverfahren konkretisiert werden. Dabei gibt es zwei Wege: Entweder muss die Behörde den Stand der Technik im Einzelfall ermitteln oder durch Sachverständige klären lassen, die entweder eigene Gutachten erstellen oder einschlägige Regelwerke, wie etwa ÖNORMEN, als objektivierte, generelle Gutachten heranziehen. Auflagen können durch Verweise auf technische Regelwerke konkretisiert werden. Eine derartige Formulierung müsste dann beispielsweise so lauten: „Türen sind brandhemmend (T 30) gemäß ÖNORM B 3850 auszuführen“.

Aktuellster Ansatz ist der sogenannte „New Approach“. Dieser basiert auf der gesetzlichen Konformitätsvermutung, die besagt, dass bei Übereinstimmung mit einem technischem Regelwerk, etwa eine OIB-Richtlinie, auch den gesetzlichen Anforderungen entsprochen wird. Die Behörde habe auf Antrag auch Abweichungen zuzulassen, wenn der Bauwerber nachweist, dass das erforderliche Schutzniveau erreicht wird. Dahinter liege auch die Überlegung, so Leitl-Staudinger, ob der Stand der Technik nur durch ein gesamtes Regelwerk nachzuweisen, oder ob auch ein Teil davon ausreichend sei.

Formuliere also ein Baurechtsgesetzgeber einen Stand der Technik, dann sei dieser nicht zwangsläufig der einzige Stand der Technik, der auf dieses Bauwerk anzuwenden sei. Dieser Ansatz führe dazu, sich auf das Grundsätzliche zu beschränken und so auch innovative Lösungen zu ermöglichen.

BARBARA LEITL-STAUDINGER

ist Juristin und Professorin für Öffentliches Recht an der Johannes Kepler Universität Linz. Sie leitet das Institut für Multimediales Öffentliches Recht.

NEW APPROACH

Mit dem „New Approach“ wollte der Gesetzgeber innovative Lösungen ermöglichen. Es gilt:

- Rechtliche Anforderungen an Bautechnik sind auf Grundlegendes beschränkt
- Die Vermutung, dass den gesetzlichen Anforderungen bei Einhaltung bestimmter OIB-Richtlinien entsprochen wird
- Die Behörde hat auf Antrag Abweichungen von den OIB-Richtlinien zuzulassen, wenn der Bauwerber nachweist, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinien erreicht wird
- Die OIB-Richtlinie ist damit für Bauwerber nicht verpflichtend

Leistungsorientierte Bauvorschriften

Das Konzept der leistungsorientierten bautechnischen Vorschriften und der Stand der Technik in Gesetzen/OIB-Richtlinien/Normen

RAINER MIKULITS

Die zielorientierten und technischen Anforderungen leiten sich von den vorgeschriebenen Schutzzielen ab

Rainer Mikulits, Geschäftsführer des Österreichischen Instituts für Bautechnik, erklärte in seinem Vortrag das Konzept der leistungsorientierten bautechnischen Vorschriften. Diese zielorientierten Anforderungen entsprechen dem „New Approach“, so Mikulits. Sie seien präzise genug, damit man wisse, was gemeint sei. Zugleich seien sie aber auch flexibel genug, um Neues zuzulassen.

Es gibt also Schutzziele von denen die zielorientierten und die technischen Anforderungen heruntergebrochen werden. Prinzipiell gilt: Sind die zielorientierten Anforderungen (Gesetze oder Verordnungen) erfüllt, so trifft dies auch für die technischen Bauvorschriften zu. In der Praxis habe sich gezeigt, dass es eine darunter liegende Ebene mit technischen Detailanforderungen brauche. Dafür seien die



DIPL.-ING. DR. RAINER MIKULITS

OIB-Richtlinien geschaffen worden, so Mikulits. Würden diese eingehalten, gehe man von der Erfüllung der technischen Bauvorschriften aus. In der Umsetzung habe sich eine zusätzliche dritte Ebene als sinnvoll erwiesen, die Methoden und Lösungen – also Normen und technische Regelwerke – beinhalte, so Mikulits.

Bei der Formulierung einer zielorientierten Anforderung bedient man sich ausschließlich qualitativer Begriffe und legt eine Zielvorgabe fest, die zu erreichen ist. Bei den technischen Anforderungen sind Leistungsanforderung und vorgeschriebene Ausführung zu unterscheiden. Ersterer ist mittels quantitativer Ausdrücke wie Kennwerten formuliert. Ihre Erfüllung kann

OIB RICHTLINIEN

Die OIB-Richtlinien 1-6 dienen der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich und werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik herausgegeben. Sie stehen auf der OIB-Website zum Download bereit:

www.oib.or.at/de/oib-richtlinien



BILD: © ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

durch Berechnung, Prüfung oder Simulation überprüft werden. Die vorgeschriebene Ausführung drückt sich hingegen durch Verweis auf bestimmte definierte Produkttypen, Klassen, Dimensionen oder sonstige festgelegte Planungselemente aus. Eine zielorientierte Anforderung (Ebene 1) könn-

Rainer Mikulits verwies in diesem Zusammenhang auf die Entstehungsgeschichte der OIB-Richtlinien, die mittlerweile von allen neun Bundesländern ins Baurecht übernommen wurden. Die Richtlinien werden derzeit überarbeitet, die neue Ausgabe erscheint voraussichtlich im Frühjahr 2019.

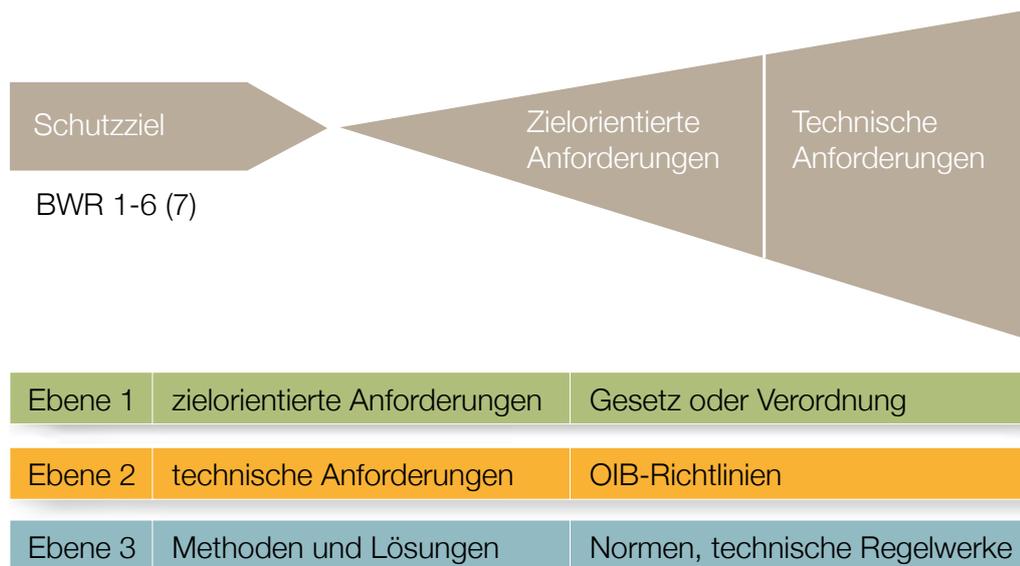


ABBILDUNG: DAS ZUSAMMENWIRKEN VON NORMUNG UND OIB-RICHTLINIEN

te beispielsweise lauten: „Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand den Benutzern ein rasches und sicheres Verlassen des Bauwerkes möglich ist, oder sie durch andere Maßnahmen gerettet werden können.“ Die technische Leistungsanforderung (Ebene 2) dazu würde Grenzwerte für Sauerstoffkonzentrationen, CO₂-Konzentration, CO-Konzentration, Höhe der rauchfreien Schicht, Temperatur, etc., die nicht überschritten werden dürfen, benennen. Und die vorgeschriebene Ausführung würde lauten: „Von jeder Seite eines Raumes muss in höchstens 40 m Gehweglänge ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder ein Treppenhaus erreichbar sein.“

Diskussionsbeitrag: Abgestuftes Anforderungsniveau

Die Erfahrungen mit dem leistungsorientierten Ansatz würden deutlich mehr Flexibilität belegen. „Stand der Technik“ und Handhabung von Bestandsbauten würden aber nach wie vor für Diskussionen sorgen, so Mikulits. Er stellte ein abgestuftes Anforderungsniveau zur Diskussion, das auch für Normen gelten könnte. Das Basisniveau müsse dabei vom Baurecht anerkannt werden. Darüber hinaus könnten Silber- und Gold-Standards definiert werden, die dieses Niveau übersteigen.

RAINER MIKULITS ist Geschäftsführer des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)

ZIELORIENTIERTE ANFORDERUNG

ist eine Anforderung, die ausschließlich unter Verwendung qualitativer Begriffe formuliert ist und die eine Zielvorgabe festlegt, die erreicht werden muss.

TECHNISCHE ANFORDERUNG

LEISTUNGSANFORDERUNG

ist eine technische Anforderung, die mittels quantitativer Ausdrücke (z.B. Kennwerte) formuliert ist und deren Erfüllung durch Berechnung, Prüfung oder Simulation überprüft werden kann.

VORGESCHRIEBENE AUSFÜHRUNG

ist eine technische Anforderung, die mittels Verweis auf bestimmte definierte Produkttypen, Klassen, Dimensionen oder sonstige festgelegte Planungselemente ausgedrückt wird.

„Regeln der Technik sind Tatfrage“

Judikatur zur Haftung für Nichteinhaltung von Normen

GEORG E. KODEK

Eine ÖNORM ist kein Schutzgesetz, sondern eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen

Georg Kodek, Professor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien (WU Wien), gab anhand zahlreicher aktueller Beispiele einen Überblick über die Rechtsprechung zur Haftung, wenn Normen nicht eingehalten werden. Er machte deutlich, dass die Spruchpraxis unterschiedlich ist – nicht zuletzt weil im Bauwesen neben baurechtlichen Vorschriften auch Aspekte des Zivilrechts relevant sind.

Wesentliche Problemstellungen seien das Schadenersatzrecht und die Gewährleistung. Im Zivilrecht sei die Rechtswidrigkeit beim Schadenersatz das Hauptproblem, erklärte der Jurist. Diese sei nicht allgemein geregelt, sondern müsse jeweils im Einzelfall ermittelt werden. Das Gesetz leiste hier – etwa durch Schutzgesetze – nur Hilfestellung. Damit in Zusammenhang stehen auch die sogenannten Verkehrssicherungspflichten, die besagen, dass jemand, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die Pflicht hat, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Da diese Kriterien nur sehr grob beschrieben seien, könne daraus unter Umständen ein strafrechtliches Risiko entstehen, so der Rechtsexperte.

Als Beispiel nannte Kodek die Errichtung einer Hackschnitzelanlage ohne Potentialausgleich zwischen Gebäuden. Die zugrunde liegende Vereinbarung sei konkludent getroffen worden, weswegen Handelsbrauch bzw. Verkehrssitte zur Anwendung kamen. Zum Thema existierte eine ÖNORM, die für verbindlich erklärt worden war. Diese bilde somit den verbindlichen Stand der Technik ab, auf den bei der Errichtung Bezug zu nehmen sei, urteilte das zuständige Gericht. Ein gewichtiges Argument stellte dabei die Tatsache dar, dass der strittige Potentialausgleich bereits in der Vorgänger-Norm vorgeschrieben war.

Rechtlich relevant nur, wenn verbindlich oder vereinbart

Dabei gelte es aber zu berücksichtigen, dass „Regeln der Technik“ immer Tatfragen seien, so Kodek. ÖNORMEN seien „nur“ eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen. Als solche seien sie zwar besonders zur Bestimmung des „Standes der Regeln der Technik“ geeignet, könnten aber auch dahinter zurückbleiben, da sie eben keine Schutzgesetze seien. Juristisch relevant seien ÖNORMEN also nur dann, wenn sie entweder vom Gesetzge-



UNIV.PROF. DR. GEORG E. KODEK, LL.M.

ber für verbindlich erklärt oder ihre Berücksichtigung vertraglich vereinbart wurde. Die zentrale Frage sei immer, so Kodek, was der Gegenstand des Vertrags ist, also was genau geschuldet werde.

Als weitere Fälle aus der Rechtspraxis beschrieb Professor Kodek vertragliche Vereinbarungen zu Pflanzen bei öffentlichen Anlagen, Schallschutz „entsprechend dem Stand der Technik“, Auffangnetzen bei einem Spielplatz, Wasserrutschen, Deckenkonstruktionen mit erhöhtem Trittschallschutz und Feuchtigkeitswerten bei der Verlegung von Parkettböden.

Abschließend fasste der Rechtsexperte die Erkenntnisse der vorgestellten Entscheidungen zusammen:

- Nicht immer wird zwischen „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und dem „Stand der Technik“ differenziert
- Bei der Nichteinhaltung von ÖNORMEN gilt teilweise der „Anscheinsbeweis“¹,

¹ Der Anscheinsbeweis (auch: Beweis des ersten Anscheins, Prima-facie-Beweis) ist eine Methode der mittelbaren Beweisführung. Er erlaubt, gestützt auf Erfahrungssätze Schlüsse von bewiesenen auf zu beweisende Tatsachen zu ziehen.

dass der Stand der Technik nicht eingehalten wurde

- Es existiert ein generelles Problem bei der Definition der Rechtswidrigkeit im Schadenersatzrecht. Die Folge sei, dass es im Vorhinein kaum möglich sei, Rechtssicherheit zu erlangen. Somit würden – speziell im Bauwesen – mitunter große Haftungsrisiken im Raum stehen

Die zahlreichen Beispiele machten deutlich, dass es schon wegen der Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte keine einheitliche Spruchpraxis geben kann. Hinzu kommen diffuse und uneindeutige Formulierungen, wie etwa „bewährte Methoden“, die zu gegensätzlichen Interpretationen geradezu einladen. Die wohlüberlegte Ausgestaltung des Vertrages bleibt somit entscheidend – und dazu gehört neben der möglichst präzisen Beschreibung des Vertragsgegenstandes auch die eindeutige Bezugnahme auf einzuhaltende Ausführungsqualitäten und Standards.

GEORG E. KODEK

ist Professor für Bürgerliches Recht und Handelsrecht am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.

SCHADENERSATZ

Das Schadenersatzrecht hat – abgesehen von der Feststellung des entstandenen Schadens – auch die Faktoren Kausalität, Verschulden und Rechtswidrigkeit zu klären.

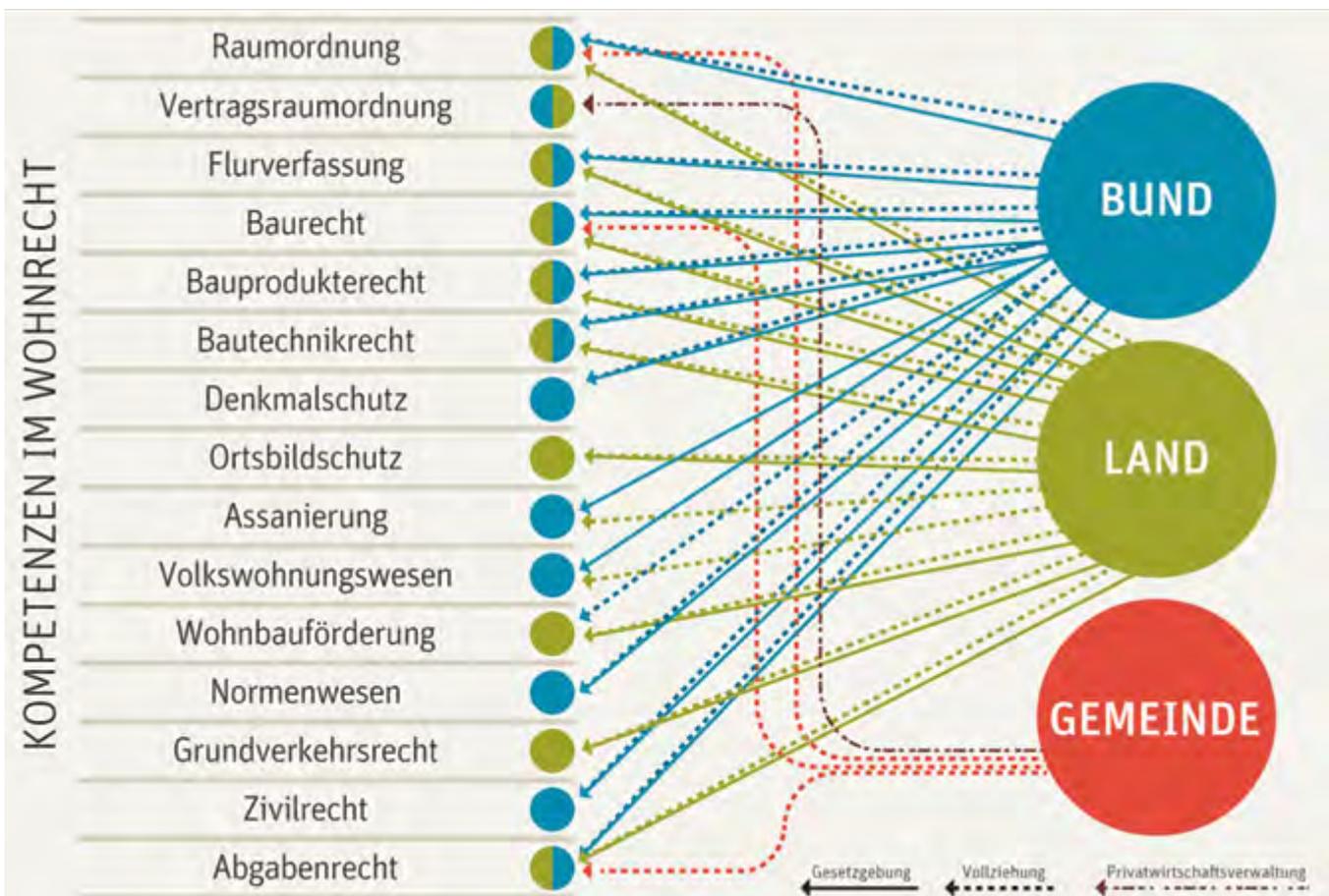
GEWÄHRLEISTUNG

Wenn nicht anders vereinbart, muss der Übergeber für die bei einer Sache oder Leistung gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften Gewähr leisten. Was gewöhnlich vorausgesetzt wird, ist objektiv nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen. Die Ansprüche betreffen nicht nur Kaufverträge, sondern auch andere Arten von Verträgen, wie etwa Werkverträge.

Was ist alles „Baurecht“?

Grenzen der Gesetzgebung

MICHAEL HOLOUBEK



GRAFIK: © DER STANDARD, QUELLE: UNIV.-PROF. DR. MICHAEL HOLOUBEK

Es ist kompliziert. Wie sich Bund, Länder und Gemeinden die Kompetenzen bei Gesetzgebung, Vollzug und privatwirtschaftlicher Verwaltung im Wohnrecht aufteilen, erschließt sich nicht unmittelbar. Dr. Michael Holoubek, Professor am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversi-

tät Wien, illustrierte das zu Beginn seines Vortrags mit einer kunstfertigen Grafik (siehe oben). Dabei beinhaltet das Schaubild, noch nicht einmal die Ebene der Europäischen Union. Er habe zwei Erfahrungen gemacht, so Holoubek: Erstens gäbe es zu viele Gesetze, die noch dazu unverständlich seien und sich zum Teil sogar wider-



UNIV.PROF. DR. MICHAEL HOLOUBEK

sprächen. Zweitens sei die Summe aller Normen konstant. Die Vorträge der Jahrestagung würden alle um Regeln kreisen, die bestimmte Verhaltensanforderungen aufstellen, so Holoubek. Sei es, um eine Bewilligung zu erhalten, oder weil daran Schadenersatz- oder Gewährleistungspflichten geknüpft seien. Damit Gesetze lesbar bleiben, wolle der Gesetzgeber aber nicht alle diese Anforderungen im Gesetz regeln, daher delegiere er derartige Aufgaben an untergesetzliche Ebenen. „Weil es aber bestimmte Verhaltenspflichten gibt, die wir ins Gesetz schreiben, ist die Summe der Normen konstant“, so Holoubek. Die Crux dabei sei, dass Menschen auf der einen Seite wenige Regeln möchten, aber auf der anderen Seite höchstmögliche Rechtssicherheit wollen.

Hier würden aber eben auch die Grenzen der Gesetzgebung sichtbar, so Holoubek. Aus seiner Sicht sei es allerdings wenig sinnvoll darüber nachzudenken, dass es bestimmte Regeln gibt. Zielführender sei zu fragen, warum es welche Regeln gibt und wer diese machen sollte. Es mache durchaus Sinn, in einem Bundesstaat wie Österreich nicht

alle Regelungen an einer Stelle zu treffen. Die „Kosten“ des Föderalismus seien aber eben die immer wieder beklagten Schnittstellenprobleme und Reibungsverluste.

Das Leben sei nun einmal komplex, so der Jurist, und dies würde zu unterschiedlichen Regelungsansätzen führen. Aber hinter jedem Reglement stehe meist ein legitimes Anliegen. „Die Forderung aufzustellen, dass wir in Zukunft weniger Regeln haben, die alle besser verständlich sein sollen, halte ich für illusorisch“, so Professor Holoubek. „Wir werden damit leben müssen, viele Regeln zu haben“. Um aber einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen herzustellen, brauche es interdisziplinären Austausch und eine gemeinsame Sprache. Diese zu finden und den Austausch zu ermöglichen, sei eine sehr spannende Aufgabe, so Holoubek.

MICHAEL HOLOUBEK

ist Professor für Öffentliches Recht am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien sowie Richter am Österreichischen Verfassungsgerichtshof.

GRENZEN DER GESETZGEBUNG

- Bundesstaat
- Gesetzgebung und Selbstregulierung: Für Rechtssicherheit braucht es Regeln
- Materielle Grenzen (Grundrechte, Effizienzgebot)

